



Amt für Soziales

Häusliche Gewalt im Kanton St.Gallen: Statistik 2025

Polizei ¹	Kanton	Stadt	Total
Interventionen im häuslichen Bereich:			
Einsätze Total	1'751	257	2'008
– davon Einsätze mit Strafgesetzbuch-relevanten Sachverhalten (StGB)	623	153	776
– davon Stalking ²			98
Einsätze, an denen Minderjährige involviert sind	892	139	1'031
– davon Einsätze mit StGB-relevanten Sachverhalten	356	96	452
– dabei Gesamtanzahl Minderjährige*, die in einer Form beteiligt ³ sind bei Polizeieinsätzen	1'464	268	1'732
Gewaltausübende Personen* (StGB-relevante Sachverhalte):			
Frauen	236	77	313
Männer	536	149	685
Minderjährige	27	6	33
Gewaltbetroffene Personen* (StGB-relevante Sachverhalte)			
Frauen	536	130	666
Männer	238	83	321
Minderjährige	592	171	763
– davon anwesend bei Paar- oder familiärer Gewalt	537	153	690
– davon an die Minderjährigen adressierte, ausgeübte Gewalt	55	18	73
Gewalttaten im Kontext häuslicher Gewalt⁴:			
körperliche Gewalt (Art. 111 bis 136 StGB) ⁵			326
psychische Gewalt (Art. 173 bis 185 StGB)			366
sexuelle Gewalt (Art. 187 bis 200 StGB)			50
übrige ⁶			21
Sofortmassnahmen bei Polizeieinsätzen⁷:			
Massnahmen, alle⁸ Sachverhalte			
Wegweisung (Polizeigesetz, PG)	76	38	114
Anordnung (Polizeigesetz, PG)	105	52	157
Gewahrsam (Polizeigesetz, PG, höchstens 24 Stunden)	2	2	4
Massnahmen, nur StGB-relevante Sachverhalte			
Festnahme (Strafprozessverordnung, StPO)	66	15	81

* Frauen, Männer und Minderjährige werden bei wiederholten Einsätzen mehrfach gezählt. Eine Person kann sowohl als gewaltausübende wie auch gewaltbetroffene Person erfasst werden.



Beratungsstelle für gewaltausübende Personen⁹

Anzahl Personen aus dem Kanton St.Gallen, die an die Beratungsstelle gelangt sind	161
– davon Männer	148
– davon Frauen	13
– davon Personen, die nach einer Polizeiintervention mit Wegweisung/Anordnung automatisch von der Polizei an die Beratungsstelle übermittelt wurden	120
– davon Personen, die nach einer Polizeiintervention ohne Wegweisung/Anordnung freiwillig einer Übermittlung an die Beratungsstelle zugestimmt haben	38
– davon Personen, die von sich aus an die Beratungsstelle gelangt sind	3
– davon Männer	3
– davon Frauen	0
– davon Personen, die mindestens eine Einzelberatung in Anspruch genommen haben	53
– davon Männer	47
– davon Frauen	6

Lernprogramm für gewaltausübende Personen¹⁰

Anzahl Personen, bei denen eine Eignungsabklärung stattgefunden hat	23
Anzahl Personen, die das Lernprogramm gestartet haben	12
– davon noch im Programm oder Programm abgeschlossen	8
– davon das Programm abgebrochen	4
Personen aus dem Kanton St.Gallen, die das Lernprogramm für gewaltausübende Personen abgeschlossen haben ¹¹	3

Opferhilfe SG – AR – AI¹²

Personen mit Inanspruchnahme von einer Beratung zu häuslicher Gewalt¹³	921
– davon Frauen	821
– davon Männer	100
– davon nach einem Polizeieinsatz ohne Verfügung einer polizeilichen Massnahme ¹⁴	194
– davon nach einem Polizeieinsatz mit Verfügung einer polizeilichen Massnahme ¹⁵	121



Frauenhaus St.Gallen

Anzahl Frauen, die Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden¹⁶	101
– davon Aufenthaltstage Frauen insgesamt	4'084,5
Anzahl Kinder, die zusammen mit ihren Müttern, Schutz, Unterkunft und Begleitung fanden¹⁷	104
– davon Aufenthaltstage Kinder insgesamt	4'432
Auslastung Frauenhaus in Prozent¹⁸	91,34
– Anzahl Frauen an ein anderes Frauenhaus weitervermittelt (aufgrund Vollbelegung Frauenhaus St.Gallen)	38
– Anzahl Kinder mit ihren Müttern an ein anderes Frauenhaus weitervermittelt (aufgrund Vollbelegung Frauenhaus St.Gallen)	47

Glossar

Intervention im häuslichen Bereich

Die Polizei interveniert aufgrund einer Meldung wegen häuslicher Gewalt von Nachbarn, Familienmitgliedern, Geschädigten von Gewalt oder einer Fachperson, bei einer Familie / einem Paar oder eine Person erstattet Meldung auf einer Polizeistation. Nicht alle Meldungen führen zu einer Strafanzeige (z.B. Streit, aber ohne StGB relevanten Sachverhalt).

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, innerhalb der Familie oder des Haushalts, zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten, Partnern bzw. Partnerinnen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hat oder hatte.

Stalking

Seit dem Jahr 2021 wird Stalking von der Kantonspolizei St.Gallen erfasst. Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person. Es gibt keinen Strafbestand «Stalking». Strafbar sind einzelne Handlungen (z.B. Drohung, Belästigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage), die durch die Wiederholung und die Intensität die dadurch betroffene Person in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt. Weitere Informationen dazu gibt es unter [Schweizerische Kriminalprävention \(SKP\)](#), abrufbar unter der Webseite www.skppsc.ch → Themen → Gewalt → Stalking.

Straftaten

Je strafrechtlich relevanter Intervention im häuslichen Bereich können mehrere Straftaten erfasst werden. Beispiel: Person A bedroht und schlägt Person B (Drohung nach Art. 180 StGB; Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB). Person B beschimpft Person A (Beschimpfung nach Art. 177 StGB). Es werden somit drei Straftaten gezählt.



Quellen

- Statistik Interventionen im häuslichen Bereich der Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen
- Statistik Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen und Lernprogramm St.Gallen
- Statistik Opferhilfe SG – AR – AI
- Statistik Frauenhaus St.Gallen

-
- ¹ Rechtliche Grundlagen für polizeiliche Massnahmen: Wegweisung und polizeiliche Anordnungen (Kontakt-, Annäherungs-, Rayonverbot) aufgrund häuslicher Gewalt oder Stalking nach Art. 43 und Gewahrsam nach Art. 40 des Polizeigesetzes ([sGS 451.1](#)). Festnahme nach Art. Verfügung nach 217 StPO ([SR 312.0](#)).
 - ² Keine Aufschlüsselung Kanton/Stadt.
 - ³ Die Beteiligung kann in Form von Gewaltbetroffenheit, Gewaltausübung oder Anwesenheit stattfinden.
 - ⁴ Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025; Aufschlüsselung auf Stadt und Kanton nicht möglich. Mehrfachnennungen möglich.
 - ⁵ Davon 5 Tötungsdelikte (davon 4 versuchte Tötungen und 1 vollendete Tötung).
 - ⁶ Beinhaltet Taten gemäss Art. 115, 118.2, 124, 127, 136, 173, 174, 181a, 185, 193, 198, 260bis StGB
 - ⁷ Massnahmen werden bei der Intervention im häuslichen Bereich direkt durch die Polizei ausgesprochen. Je Intervention können mehrere Massnahmen verhängt werden.
 - ⁸ StGB-relevante und nicht relevante Sachverhalte.
 - ⁹ Das Polizeigesetz (sGS 451.1) sieht nach Verfügung einer polizeilichen Massnahme (z.B. Wegweisung) die Übermittlung der Personalien an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen bei der Bewährungshilfe St.Gallen vor, auch ohne das Einverständnis der gewaltausübenden Person. Wird keine polizeiliche Massnahme verfügt, kann eine Übermittlung mit dem Einverständnis der gewaltausübenden Person erfolgen.
 - ¹⁰ Die Bewährungshilfe St.Gallen bietet ein spezifisches, deliktorientiertes Lernprogramm für gewaltausübende Personen an. Die Zuweisung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft / Gerichte oder bei bedingter Entlassung durch den Straf- und Massnahmenvollzug. Das kognitiv-verhaltensorientierte Lernprogramm ist in sechs Module über 20 Wochen aufgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, die innerhalb der Partnerschaft im häuslichen Rahmen Gewalt ausüben, an ihre Grenzen kommen und darum zuschlagen. Das Lernprogramm bietet in Gruppentrainings die Möglichkeit, für sich neues Verhalten zu erlernen, um gewaltfreie Partnerschaften zu leben.
 - ¹¹ Total 5 Personen (davon 3 aus dem Kanton St.Gallen).
 - ¹² Das Polizeigesetz (sGS 451.1) sieht die Übermittlung der Personalien an die Opferhilfe nach Verfügung einer polizeilichen Massnahme (z.B. Wegweisung) auch ohne das Einverständnis der gewaltbetroffenen Person vor. Wird keine polizeiliche Massnahme verfügt, kann eine Übermittlung mit dem Einverständnis der gewaltbetroffenen Person erfolgen.
 - ¹³ Davon 694 Personen aus dem Kanton St.Gallen (618 Frauen, 76 Männer).
 - ¹⁴ Davon 174 Personen aus dem Kanton St.Gallen.
 - ¹⁵ Davon 103 Personen aus dem Kanton St.Gallen.
 - ¹⁶ Total Anzahl: 124 (101 Frauen aus dem Kanton St.Gallen, 23 Frauen von ausserhalb des Kantons St.Gallen).
 - ¹⁷ Total Anzahl: 130 (104 Kinder aus dem Kanton St.Gallen, 26 Kinder von ausserhalb des Kantons St.Gallen).
 - ¹⁸ Die Auslastung des Frauenhauses St.Gallen ist berechnet auf einer durchschnittlichen Belegung von 75 Prozent, da die Leistungsvereinbarung für eine Kriseninterventionsstelle ausgelegt ist. Bei einer 100-Prozent-Berechnung wäre die Auslastung der Zimmer im Jahr 2025 bei Frauen 99°Prozent und bei Kindern 85,12°Prozent.